



Kaiser Augustus' Ehegesetze – fortschrittlich oder reaktionär?

1. Einführung: Kaiser Augustus' Ehegesetze – ein ‚Aufreger‘-Thema

Die moderne Forschung tut sich schwer damit, die Sachverhalte neutral darzustellen. Das hat nur am Rande damit zu tun, daß die Quellenlage nicht allzu gut ist und bei der Rekonstruktion der Gesetzesinhalte Details umstritten bleiben. Charakteristisch für die Emotionalität der Auseinandersetzung mit dem Gegenstand ist Jochen Bleickens Buch über Augustus (Berlin 1998, als Taschenbuch Hamburg 2010). Auffälligerweise wird darin die äußerst sorgfältige Untersuchung der Ehegesetze durch Angelika Mette- Dittmann (Die Ehegesetze des Augustus, Stuttgart 1991) komplett ignoriert. Generell besteht durchaus noch Forschungsbedarf zu diesem Thema.

Ein paar signifikante Zitate aus Bleickens Buch: „Seiner Schnüffelei in den Ehebetten der hohen Gesellschaft setzte Augustus durch die Kriminalisierung des Ehebruchs die Krone auf“; „Erstaunlich, ja geradezu abstoßend erscheint die ausgefeilte Kasuistik der Gesetze“; auf S. 492 werden implizit Verbindungen mit Totalitarismus und dem NS-Regime hergestellt. Von Leo Ferrero Raditsa, Augustus' Legislations Concerning Marriage, Procreation, Love Affairs and Adultery, in: Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt, Band 13, Berlin 1980, S. 278 – 339 wird beispielsweise behauptet, die Gesetze verstießen gegen die menschliche Natur. Es fällt auch auf, daß in der Überschrift der positiv besetzte Begriff der „Love Affair“ gebraucht wird.

2. Worum geht es eigentlich?

Unter dem Schlagwort der Ehegesetze werden drei *leges* zusammengefaßt. Die Datierung ist nicht vollkommen, aber weitgehend gesichert.

Als *leges* bezeichnet man Beschlüsse der römischen Bürgerschaft. Politische Initiative und das Recht zur Antragstellung (*rogatio*) ist den Inhabern bestimmter politischer Posten (Volkstribunen, Praetoren, Consuln) oder Personen vorbehalten, denen die Amtsgewalt eines solchen Postens verliehen wurde, ohne daß sie das Amt selbst innehaben. Letzteres gilt seit 23 v. Chr. für Augustus: Er bekommt von der Bürgerschaft die Amtsgewalt eines Volkstribunen (*tribunicia potestas*) übertragen und kann daher Anträge in den plebejischen Tributcomitien, einer vom zwei politisch wichtigen Formen einer



Versammlung der römischen Bürgerschaft stellen. Daß eine *lex* in Interaktion zwischen dem Antragsteller, der ein *ius agendi cum plebe* oder *cum populo* besitzt, und der Bürgerschaft zustande kommt, wird in der Bezeichnung der *lex* dadurch kenntlich, daß der Familienname des Antragstellers im Titel des Volksbeschlusses genannt wird. Eine von Augustus selbst beantragte *lex* heißt daher *lex Iulia*. Die Consuln stellen Gesetzesanträge in den Centuriatcomitien, bei denen die Stimme reicher Leute mehr Gewicht hat.

Die fraglichen Gesetze sind:

- Die ***lex Iulia de maritandis ordinibus***: Also das von Augustus selbst beantragte Gesetz „wie die ‚Stände‘ (*ordines*, dazu unten) zu verheiraten sind“, „wie sich die ‚Stände‘ verheiraten sollen“, „über die Eheschließungen der ‚Stände‘“. Bleicken übersetzt schief mit „Über die Eheordnung“. Dabei geht der wichtige Begriff der *ordines* verloren. Das Gesetz gehört wahrscheinlich ins Jahr 18 v. Chr.
- Die ***lex Iulia de coercendis adulteriis***: Das von Augustus selbst beantragte Gesetz „wie *adulteria* (dazu gleich) einzudämmen/zu bestrafen sind.“ Auch dieses Gesetz gehört wohl ins Jahr 18 v. Chr.
- Die ***lex Papia Poppaea nuptialis***: Antragsteller sind hier zwei Consuln des Jahres 9 n. Chr., ein M. Papius Mutilus und ein C. Poppaeus Sabinus. Es ist im einzelnen umstritten, welche Bestimmung Bestandteil dieses Gesetzes war und welche schon auf die *lex Iulia de maritandis ordinibus* zurückgeht.

3. Klärung wichtiger Begriffe

Aus dem Vorherigen ergibt sich bereits, daß wir uns zwei Begriffe genauer ansehen müssen:

- ***Ordo***. Mit *ordo* wird eine spezielle Gruppe von römischen Bürgern/Bürgerinnen bezeichnet. Man findet z. B. den *ordo* der Freigelassenen, also ehemaliger Sklaven/Sklavinnen, den *ordo equester* = reiche Römer, die keine politischen Posten erlangt haben, daher nicht Mitglieder des Senats sind, und den *ordo senatorius*, der in der Republik allein aus den Senatoren besteht und zu dem es in der Kaiserzeit allmählich üblich wird, auch die Ehefrauen der Senatoren sowie Kinder und Enkel zu rechnen. Daher trifft die *lex Iulia de maritandis ordinibus* offenbar Bestimmungen, die nach den verschiedenen *ordines* unterscheiden. Daß die römische Gesellschaft strikt hierarchisch aufgebaut ist, wird auch im Alltag kenntlich: Senatoren tragen eine Toga mit einem breiten Purpurstreifen, Mitglieder des *ordo equester* eine Toga mit einem schmalen Purpurstreifen und einen Goldring, nur römische Bürger dürfen die Toga tragen. Die Mitglieder des *ordo senatorius* werden als eine Elite mit moralischer Vorbildfunktion verstanden. All das ist vorgegeben und wird nicht von Augustus erfunden.
- ***Adulterium*** wird üblicherweise mit „Ehebruch“ übersetzt. Man muß dazu aber wissen, daß damit keineswegs einfach außerehelicher Geschlechtsverkehr einer verheirateten Person gemeint ist. Es geht allein um die Beziehung eines Mannes zur Ehefrau eines anderen. Der Vorwurf des *adulterium* kann also nur a. gegen eine verheiratete Frau und b. gegen deren ‚Liebhaber‘ erhoben werden.



4. Das zeitliche Umfeld

Wenn man sich das zeitliche Umfeld der *leges Iuliae* ansieht, so kann man eine Beziehung zum Jahr 18 v. Chr. selbst herstellen, daneben aber auch zu einem weitergefaßten Zeitraum. Bei letzterem ist die Tatsache relevant, daß es zwischen 88 v. Chr. und 30 v. Chr. nur wenige Jahre gegeben hat, in denen nicht Römer gegen Römer kämpften, also Bürgerkrieg herrschte. Für den ersten Bürgerkrieg der achtziger Jahre lassen sich z. B. Opferzahlen von ca. 130 000 Römern rekonstruieren. Neben den reinen Verlusten an Menschenleben dürfte auch eine Zukunftsangst sowie die Erschütterung des familiären Zusammenhalts und die teilweise Zerstörung sozialer Bezüge in unserem Kontext erwähnenswert sein: Es läßt sich z. B. nachweisen, daß Brüder oder Vater und Sohn in den Bürgerkriegen auf unterschiedlichen Seiten standen. Eine Reihe von traditionell dem Senat angehörenden Familien war zudem ausgelöscht; andere Personen ohne ererbtes Prestige waren aufgestiegen.

Das Jahr 18 v. Chr. war für Augustus sehr bedeutsam. Es war genau das Jahr, als zum allerersten Mal die Amtsgewalt, die er 27 v. Chr. für 10 Jahre erhalten hatte und mittels der ihm die ‚unbefriedeten‘ Provinzen und damit ein Großteil der römischen Armee unterstellt waren (sog. *imperium proconsulare*), erfolgreich verlängert wurde. Erst seit dem Jahr 18 v. Chr. konnte sich Augustus also einigermaßen sicher sein, daß die Konstruktion, die man schrittweise für seine Stellung im Rahmen der republikanischen Verfassung gefunden hatte, wirklich funktionierte. Daher wurde hier auch die Inszenierung des Beginns einer neuen besseren Zeit vorbereitet: Im Jahr 17 v. Chr. wurden die Saecularspiele gefeiert.

Freilich war der Gedanke, Augustus eine Magistratur zu verleihen, die nicht den Spielregeln der Verfassung unterworfen, sondern dieser übergeordnet war, noch nicht völlig aus der öffentlichen Diskussion verschwunden. In den Jahren 19, 18 und 11 v. Chr. wird Augustus eine „*cura legum et morum summa potestate*“, die „Aufgabe, sich mit höchster/ uneingeschränkter Macht um Gesetzgebung und Kontrolle der sozialen Normen zu kümmern“, angeboten. Er lehnt die Schaffung eines solchen Posten jedes Mal ab. Dabei versichert er der Öffentlichkeit, Mißstände ließen sich auch auf verfassungskonformem Weg beseitigen. Dies mag ein Anstoß zu diversen *leges Iuliae* gewesen sein.

18 v. Chr. wurden nämlich noch weitere Gesetze von Augustus beantragt. Besonders interessant ist dabei die *lex Iulia de fundo dotali*. Hier wird zum Schutz der Ehefrau untersagt, daß der Ehemann Grundbesitz in Italien, der Teil der *dos* = Mitgift ist, veräußern darf. Es werden also Rechte des Ehemannes zugunsten der Absicherung der Ehefrau eingeschränkt.

5. Augustus' Ehegesetze – Die zentralen Bestimmungen und deren Ziele

In der *lex Iulia de maritandis ordinibus* (bzw. lex Papia Poppaea) lassen sich zwei Schwerpunkte erkennen.

1. Entsprechend der Ausrichtung auf die *ordines* wird festgelegt, ob über die Standesgrenzen hinweg geheiratet werden darf. Dabei fällt auf, daß es nur wenige Einschränkungen gibt. Ein Senator darf keine ehemalige Sklavin (und niemanden aus dem Milieu von Schauspielern) heiraten, ein freigeborener Römer/ eine freigeborene Römerin niemanden aus dem Milieu der Prostitution (Bordellbetreiber/in oder Prostituierte) oder eine wegen *adulterium* verurteilte Person.



INTERPRETATION: Man kann sich allerdings fragen, ob es tatsächlich überhaupt in nennenswertem Umfang Senatoren gab, die daran dachten, Freigelassene zu ehelichen. Das Ziel der Bestimmung könnte eher gewesen sein, den Anspruch der Senatoren (die ja keineswegs mehr alle auf die Leistungen ihrer Vorfahren verweisen konnten) auf ihren Spitzenplatz in der sozialen Hierarchie zu unterstreichen. Während die arrivierten Familien der römischen Republik nur untereinander heirateten (ein paar patrizische = erbadelige Personen sogar nur andere Patrizier/innen, obwohl eine Ehe mit Nichtadeligen seit 445 v. Chr. erlaubt war), könnte man in der Bestimmung auch ein Signal für eine größere Offenheit sehen. Eine freigeborene Römerin (ohne senatorische Vorfahren) kann ein Senator jederzeit heiraten. Damit wird der ‚Pool‘ an Ehepartnern vergrößert.

5. 2. Es wird versucht, zu Eheschließung und Elternschaft zu ermuntern. Dabei wird ein System von Privilegien für Verheiratete (und besonders Eltern von Kindern) und Nachteilen für Unverheiratete zum Einsatz gebracht. Auch hierbei sind die *ordines* bei der konkreten Ausgestaltung der Privilegien relevant.

Für alle *ordines* gilt: Ehegatten bekommen (was es im römischen Recht vorher nicht gab) die Möglichkeit, einander im Testament als Erben einzusetzen, wobei der Umfang der vermachten Summe mit der Zahl der Kinder erhöht wird. Verheiratete, nicht aber Unverheiratete können auch außerhalb der engeren Verwandtschaft per Testament eine Erbschaft bekommen. Von der Verpflichtung zur Übernahme von Vormundschaften werden Verheiratete befreit.

Für die Oberschicht in den Städten Italiens (*ordo decurionum*) gilt: Reduzierung bzw. Befreiung von Verpflichtungen in der Kommune für Verheiratete bzw. Väter

Für den *ordo equester* und *ordo senatorius* ist vorgesehen: Wenn ein verheirateter und ein unverheirateter hoher Magistrat (z. B. Consul) das Amt innehaben, bekommt der Verheiratete einen Ehrevorrang. Er darf z. B. als erster die Amtsdienerschaft nutzen oder dem Senat ein Anliegen vortragen (gab es wohl bereits in der Republik als Unterscheidungskriterium). Die Ämterlaufbahn wird beschleunigt = pro Kind darf man sich ein Jahr früher, als gesetzlich festgelegt, um ein Amt bewerben.

Für die Freigelassenen gilt: Wer 4 Kinder hat, wird von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem/der ehemaligen Eigentümer/in (aus der Zeit der Sklaverei) befreit.

Für Frauen aller sozialen Schichten gilt: Eine Frau, die 3 (bei Freigelassenen 4) Kinder hat, wird uneingeschränkt geschäftsfähig, muß also keinen Mann mehr bei größeren Ausgaben um seine Einwilligung bitten und darf selbst ihr Erbe per Testament regeln. Alle Restriktionen für Unverheiratete gelten für Frauen nur für das Alter zwischen 20 und 50 (oder 55), für Männer zwischen 25 und 60 Jahren.

INTERPRETATION: Die Regierung versucht, die Geburtenrate zu steigern. Weshalb dies wünschenswert war, ergibt sich aus den Menschenverlusten der Bürgerkriege. Außerdem sollen vielleicht die senatorischen Familien konsolidiert werden, damit sich deren Führungsanspruch wieder auf Familientradition stützen kann. Ein Versuch, das Reproduktionsverhalten der Menschen zu beeinflussen, ist modernen demokratischen Staaten durchaus nicht fremd. Rom konnte aber z. B. keine Anreize über die Steuer schaffen, weil römische Bürger in Italien keine Steuern zahlten. Finanzielle Aspekte hat aber die Erbregelung: Ein Erbe von entfernten Verwandten soll bevorzugt Ehepaaren bzw. Familien zugutekommen. Damit wird wohl auch einem Trend zur Anhäufung von Reichtümern auf immer weniger Personen entgegengewirkt. Ein Bekenntnis zu Ehe und Familie gibt es heute in Artikel 6, 1 des Grundgesetzes: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Schon in der römischen Republik fragten die Censoren Männer nach ihrem Familienstand und bewerteten Ehelosigkeit negativ.



Zusätzlich bemerkenswert ist:

Es werden Frauen gegenüber Männern gestärkt. Neben der Möglichkeit zur Erlangung der vollen Geschäfts- und Testierfähigkeit ist das im Gesetz formulierte Alter, in dem eine Ehe Vorteile bringt, für Rom auffällig. In der sozialen Oberschicht war für beide Geschlechter eine Verheiratung (und erste Elternschaft) im Teenager-Alter (bei Mädchen kurz nach Eintritt in die Pubertät, also mit 12/13/14 Jahren, bei Jungen mit 14/15/16 Jahren) gängig. Der Antike war dabei das Risiko von Schwangerschaften vor Abschluß der körperlichen Entwicklung durchaus bewußt. Mit der Altersuntergrenze von 20 bzw. 25 gibt das Gesetz hier möglicherweise einen Impuls zur Verhaltensänderung.

INTERPRETATION: Es scheint auf jeden Fall damit gerechnet zu werden, daß Frauen das Reproduktionsverhalten eines Paares (mit-)bestimmen, es also sinnvoll ist, auch für sie Anreize zu schaffen.

Tradierete Rechte (hier jene der ehemaligen Eigentümer/innen von Sklaven/ Sklavinnen) werden auch bei den Regelungen bezüglich der Freigelassenen aufgehoben.

6. Die gesetzliche Regelung des *adulterium*

Adulterium wird zu einem Straftatbestand, der vor einem Gerichtshof, der *quaestio perpetua de adulteriis*, zu verhandeln ist. Klageberechtigt sind in erster Linie der Ehemann der beteiligten Frau sowie deren Vater. Die Verfahren gegen die beschuldigte Frau und ihren ‚Liebhaber‘ laufen getrennt ab. Bei einem Schuldspruch verliert die Frau ein Drittel ihres Vermögens und die Hälfte der Mitgift und wird auf eine Insel verbannt. Der schuldig gesprochene Mann verliert die Hälfte seines Vermögens und wird ebenfalls auf eine Insel verbannt.

INTERPRETATION: Für moderne Menschen ist es befremdlich, daß der einvernehmliche Sexualverkehr erwachsener Personen als Straftatbestand geführt wird. Allerdings muß man in der deutschen Geschichte nur bis ins 20. Jh. zurückgehen, um Bestimmungen zu finden, die manche Ähnlichkeit mit Rom aufweisen: So galt für Scheidungen lange Zeit das Schuldprinzip, das bis 1976 auch Auswirkungen auf Unterhaltszahlungen, also finanzielle Konsequenzen hatte. Ehebruch gilt selbst heute noch als wichtiger Scheidungsgrund und spielt in Scheidungen, die nicht einvernehmlich ablaufen, eine Rolle vor Gericht. Bis 1968 war der einvernehmliche Geschlechtsverkehr unter erwachsenen Männern ein Straftatbestand. Außerdem wurde es als Straftatbestand der „Förderung der Unzucht“ und der „Kuppelei“ behandelt, wenn jemand einem unverheirateten Paar ein Zimmer/ eine Wohnung für Treffen zur Verfügung stellte. Auch wenn uns das heute reaktionär erscheint, ist es doch gerade 50 Jahre (und nicht über 2000 Jahre) her.

In Rom ist es sogar leichter nachvollziehbar, daß es beim *adulterium* ein ‚Opfer‘, eine geschädigte Partei in Gestalt des Ehemannes gibt. Dabei geht es weniger um psychische Faktoren, weil die wenigsten römischen Ehen echte Liebesheiraten waren. Ein Mann mußte zum Ausleben seiner Sexualität keineswegs heiraten. Wenn er eine Ehe schloß, so war die Zeugung legitimer Nachkommen ein wichtiges Motiv. Dieses Eheziel wurde durch außerehelichen Sexualverkehr der Ehegattin unterminiert, da es weder Vaterschaftstests noch allzu sichere Verhütungsmethoden gab. Bis zur Menopause der Frau war daher die ‚Treue‘ der Partnerin die einzige Gewähr dafür, daß die Kinder solche des Ehemannes waren.

Zur richtigen Einschätzung der *lex Iulia de adulteriis coercendis* ist freilich etwas anderes noch wichtiger. Um zu entscheiden, ob sie reaktionär oder fortschrittlich ist, muß man die Ausgangslage hinzunehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint dann auch Jochen Bleickens Aufregung über Augustus‘ angebliche „Schnüffelei in den Ehebetten“ ziemlich merkwürdig.



Zum einen gibt Bleicken einen Sachverhalt nicht korrekt wieder. Das Privatleben der Römer, besonders das Privatleben der Senatoren und politischen Funktionsträger unterlag in Rom schon immer der öffentlichen Kontrolle. In der Auseinandersetzung Ciceros mit politischen Kontrahenten nimmt Privates, gerade auch anstößiges Sexualverhalten, einen breiten Raum ein. Das liebevoll ausgemalte Szenario Bleickens, Augustus sei schuld daran, daß im Senat schmutzige Wäsche gewaschen wurde, ist nichts als Manipulation der Leserschaft. Umgekehrt inszenierten sich Senatoren und Politiker gerade auch als moralische Elite, die noch den hintersten Winkel ihres Hauses für die Öffentlichkeit einsehbar machten. Ein Autor aus der griechischen Welt, Dionysios aus Halikarnassos, unterschied nichtdemokratische Systeme Griechenlands, die eine Kontrolle des öffentlichen Auftretens ihrer Führungsschicht kannten, dahingehend von Rom, daß in der griechischen Welt die Kontrolle an der Schwelle des Hauses ende und dort der Raum der Freiheit begänne, wohingegen in Rom das gerade nicht der Fall sei und die öffentliche Kontrolle bis ins Schlafzimmer vordringe. Die Censoren, die einen Senator von der Senatsliste streichen konnten, ohne daß dagegen eine Berufung möglich war, haben das u. a. einmal mit der Begründung getan, der Mann habe sich scheiden lassen und damit ein schlechtes Beispiel gegeben. Der Geschichtsschreiber Sallust wurde aufgrund der Beschuldigung, *adulterium* begangen zu haben, aus dem Senat entfernt. FALLS (!!!) die Intention des Augustus wirklich Schnüffelei in den Ehebetten gewesen wäre, wäre das für Rom nichts Anstößiges gewesen.

Allerdings zeigt die Übertragung der Klage an Ehemann und Vater, daß es in der *lex de adulteriis coercendis* nicht primär um einen Ersatz für die Kontrolle der Censoren geht. Das wird dann klar, wenn man weiß, was Ehemann und Vater bei einem *adulterium* vor der *lex Iulia* für eine Rolle spielten: Sie durften die beteiligte Frau und deren Liebhaber straffrei töten. Demgegenüber war in der *lex Iulia* eine Tötung der Ehefrau durch den Ehemann ausdrücklich untersagt und beim Vater an Bedingungen geknüpft, die sie faktisch unmöglich machten. Die Tötung des ‚Liebhabers‘ war nicht zur Gänze ausgeschlossen, wurde aber ganz erheblich erschwert. Als Problemlösung wird in beiden Fällen der Weg zum Gericht nahegelegt.

Die *lex Iulia de adulteriis coercendis* ist also ganz klar ein Modernisierungsphänomen. Sie schränkt erneut Rechte von Männern zugunsten von Frauen ein. Sie geht dabei sogar gegen die unumschränkte Gewalt des Vaters (*patria potestas*) gegenüber seinen Kindern vor und zwar so weit, wie das in Rom überhaupt möglich ist.

Aufgaben

1. Bestimmen Sie die grammatikalische Form der Ausdrücke „*de maritandis ordinibus*“, „*de adulteriis coercendis*“.
2. Wie schätzen Sie die Ehegesetzgebung des Augustus ein?
3. Welche Vorteile haben Frauen durch die *leges Iuliae*?
4. Sind für Sie noch Fragen offengeblieben? Welche? Eine Kontaktadresse finden Sie oben auf der Tischvorlage.